

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 146/07 B

L 20 AS 43/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 37 AS 365/05 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

JobCenter ARGE Dortmund Sozialamt,
Luisenstraße 11-13, 44122 Dortmund,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2008 durch den Richter
Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden und die Richterinnen K n i c k r e h m
und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

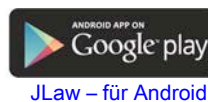
Der Antrag der Klägerin, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt höhere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2005. Die 1944 geborene Klägerin bezog bis zum 7. Februar 2002 Arbeitslosengeld (Alg) und anschließend Arbeitslosenhilfe (Alhi), zuletzt in Höhe von monatlich 786,85 Euro. Im Januar 2002 gab sie gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Erklärung ab, dass sie Alhi unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen wolle. Im September 2004 beantragte sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Gegen die Bewilligung in Höhe von 534,41 Euro monatlich legte die Klägerin mit der Begründung Widerspruch ein, ihr sei von der BA ausdrücklich zugesichert worden, dass ihr Alhi bis zum Bezug einer abschlagsfreien Altersrente geleistet werde. In Höhe der zuletzt gezahlten Alhi müsse ihr nunmehr auch Arbeitslosengeld II (Alg II) gewährt werden. Die Abschaffung der Alhi verletze den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten allgemeinen Vertrauensschutz sowie den Eigentumsschutz. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. August 2005 zurück.
- 2 Das Klageverfahren verlief erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 20. August 2007 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Ersetzung des Anspruchs auf Alhi durch das Alg II mit Wirkung zum 1. Januar 2005 habe das Bundessozialgericht (BSG) zu Recht als verfassungsgemäß erachtet. Der Regelungsgehalt der sogenannten "58er-Regelung" im SGB III beschränke sich allein auf den Verzicht auf die Voraussetzungen der subjektiven Arbeitsbereitschaft für den Bezug von Alg nach dem SGB III. Der Anspruch auf Alhi genieße keinen Eigentumsschutz nach Art 14 Grundgesetz (GG), weil die Leistung aus Steuermitteln finanziert werde. Die Abschaffung der Alhi verstoße auch nicht gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot, weil Regelungen nur für die Zukunft getroffen würden. Ihr komme zwar unechte Rückwirkung zu, weil nachträglich eine Rechtsposition entwertet werde, dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzip sei aber genügt, denn die gesetzlich verfolgten Gemeinwohlinteressen würden das Bestandsinteresse des Einzelnen überwiegen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie ist der Auffassung, das Urteil des LSG verletze sowohl einfaches Recht als auch ihre Rechte aus Art 14 GG und Art 3 Abs 1 GG. Es ergebe sich ein Anspruch auf Fortzahlung der Alhi aus öffentlich-rechtlichem Vertrag nach § 55 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag könne auch nicht einseitig gekündigt werden. Die Zahlung von Alhi bis zur Zuerkennung von Altersrente sei ihr zugesichert worden. Sie werde auch in ihrem Recht auf Eigentum aus Art 14 Abs 1 GG verletzt. Hinsichtlich der erforderlichen Eigenleistung der Bezieher der früheren Alhi sei zu berücksichtigen, dass Alhi zuletzt nur noch gewährt worden sei, wenn zuvor mindestens 12 Monate Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

gezahlt worden seien und damit die volle Anwartschaft auf den Bezug von Alg erworben worden sei. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe sich noch nicht abschließend zum Eigentumsschutz der Alhi geäußert.

- 4 Im Hinblick auf eine Verfassungsbeschwerde - 1 BvR 2628/07 - gegen einen Beschluss des 11b. Senats des BSG - B 11b AS 29/07 B - beantragt die Klägerin, das Verfahren ruhend zu stellen.

II

- 5 Der Antrag, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, ist abzulehnen. Gründe, die eine Anordnung des Ruhens des Verfahrens nach § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 251 Zivilprozessordnung (ZPO) zweckmäßig erscheinen lassen, liegen nicht vor.
- 6 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr).
- 8 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II in Höhe der zuvor von der Klägerin bezogenen Alhi besteht weder unter dem Gesichtspunkt der Abschaffung der Alhi zum Stichtag 1. Januar 2005 noch im Hinblick auf die Höhe der Regelleistungen nach § 20 SGB II Klärungsbedarf. Diese Fragen sind bereits höchstrichterlich entschieden worden (vgl BSG, Urteile vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 R <SozR 4-4200 § 20 Nr 3>, 9/06 R <SozR 4-4300 § 428 Nr 3> sowie vom 29. März 2007 - B 7 AS 4/06 R), worauf in dem Urteil des LSG zutreffend hingewiesen wird. Das BVerfG hat mittlerweile in einem Beschluss vom 7. November



2007 - 1 BvR 1840/07 - eine Verfassungsbeschwerde, die gegen die Höhe der Regelleistung sowie die Abschaffung der Alhi gerichtet war, nicht zur Entscheidung angenommen.

- 9 Zwar kann eine Rechtsfrage ausnahmsweise auch dann noch klärungsbedürftig sein, wenn sie bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, etwa wenn der höchstrichterlichen Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird oder neue, bislang nicht berücksichtigte Gesichtspunkte auftauchen (vgl BSG, SozR 1500 § 160a Nr 13; vgl auch BSG, Beschluss vom 12. Dezember 2007 - B 14 AS 125/07 B; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, S 60). Derartige Umstände, die trotz der aus jüngster Zeit stammenden Entscheidungen des BSG und des BVerfG die fortbestehende oder erneute abstrakte Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage begründen könnten, hat die Klägerin jedoch nicht dargelegt.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist daher nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

